

Diese Veröffentlichung erfolge nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern bekannt gemacht

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen–Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Veitsrodt-Mörschied-Herborn
Az.: 61043-HA.2.3

55469 Simmern, 28.10.2008
Postfach 225, 55462 Simmern
Schlossplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/940 263
Telefax: 06761/940 275
E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

2. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 11.10.2005 festgestellte und durch Änderungsbeschluss vom 20.08.2007 geänderte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Veitsrodt-Mörschied-Herborn, Landkreis Birkenfeld, erneut wie folgt geändert:

1.1 Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Mörschied

Flur 1 Flurstück-Nr. 7/1
Flur 2 Flurstück-Nr. 173/10
Flur 14 Flurstück-Nr. 292/9
Flur 16 Flurstücke-Nrn. 143/29, 143/77 und 143/78

Gemarkung Herborn

Flur 8 Flurstücke-Nrn. 74/26, 137/6 und 200/22

Gemarkung Veitsrodt

Flur 18 Flurstück-Nr. 605

1.2 Aufgrund Sonderung und Fortschreibung ändern sich die nachfolgend aufgeführten Grundstücke wie beschrieben:

Gemarkung Mörschied

Alt: Flur 3 Flurstück-Nr. 2/3	Neu: Flur 3 Flurstück-Nr. 2/5
Alt: Flur 3 Flurstück-Nr. 188/3	Neu: Flur 3 Flurstück-Nr. 188/4
Alt: Flur 4 Flurstück-Nr. 741/263	Neu: Flur 4 Flurstücke-Nrn. 263/3, 263/4
Alt: Flur 4 Flurstück-Nr. 742/264	Neu: Flur 4 Flurstücke-Nrn. 264/4, 264/5

Alt: Flur 4 Flurstücke-Nrn. 263/3, 264/1 und 264/4
Neu: Flur 4 Flurstück-Nr. 264/6
Alt: Flur 5 Flurstück-Nr. 60/1 Neu: Flur 5 Flurstück-Nr. 60/2

Gemarkung Veitsrodt

Alt: Flur 12 Flurstück-Nr. 30/5 Neu: Flur 12 Flurstücke-Nrn. 30/42, 30/43
Alt: Flur 12 Flurstück-Nr. 81/17 Neu: Flur 12 Flurstücke-Nrn. 81/32, 81/33
Alt: Flur 16 Flurstück-Nr. 462/11 Neu: Flur 16 Flurstücke-Nrn. 462/16, 462/17
Alt: Flur 18 Flurstück-Nr. 568/2 Neu: Flur 18 Flurstücke-Nrn. 568/3, 568/4
Alt: Flur 18 Flurstück-Nr. 603 Neu: Flur 18 Flurstücke-Nrn. 603/1, 603/2

Gemarkung Herborn

Alt: Flur 3 Flurstücke-Nrn. 213/10
und 213/27 Neu: Flur 3 Flurstück-Nr. 213/38

Gemarkung Weiden

Alt: Flur 5 Flurstücke-Nrn. 24/8, 26/3 Neu: Flur 5 Flurstück-Nr. 24/9
Alt: Flur 5 Flurstück-Nr. 85/4 Neu: Flur 5 Flurstück-Nr. 85/6

1.3 Von dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Herborn

Flur 8 Flurstücke-Nrn. 112/2, 125/36, 125/37, 125/38, 125/48, 125/49, 125/50
und 125/51

Gemarkung Veitsrodt

Flur 12 Flurstücke-Nrn. 30/43 und 81/33
Flur 18 Flurstücke-Nrn. 568/4 und 603/2

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 11.10.2005 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung
Veitsrodt-Mörschied-Herborn”.**

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen liegt einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei

der **Verbandsgemeindeverwaltung**, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein,
den **Ortsbürgermeistern** der Ortsgemeinden
Veitsrodt: Herrn Bernd Hartmann, Magister-Laukhard-Str. 2, 55758 Veitsrodt
Mörschied: Herrn Dieter Brombacher, Auf der Treib 5-7, 55758 Mörschied
Herborn: Herrn Peter Remuta, Bachweg 2, 55758 Herborn

sowie bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Dienstsitz Simmern
Schlossplatz 10, 55469 Simmern, Zimmer-Nr. 113.

Die Grundstücke können bei Bedarf durch das DLR angezeigt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück**

**Dienstszitz Simmern, Schlossplatz 10, 55469 Simmern
oder**

Dienstszitz Bad Kreuznach, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Änderungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine aktuelle Verfahrensfläche von 979 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Veitsrodt-Mörschied-Herborn wurde zu den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Simmern als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit den § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung und die Ausschließung der Grundstücke erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Weiterhin ist die Zuziehung einzelner Grundstücke für die Durchführung der Ortslagenregulierung und besseren Abfindungsgestaltung erforderlich.

Die Sonderung einzelner Grundstücke erfolgte auf Grund von Fortführungen der Kataster- und Vermessungsverwaltung, um dann Teile der fortgeführten Grundstücke auszuschließen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

.....

*Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.*

Im Auftrag

Frowein
(Abteilungsleiter)